

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band II.

N^{ro}. 28.

Mittwoch, den 12. Juni 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

G e s e z

über die

Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossen-
schaft.

(Vom 8. Mai 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 18, 19 und 20 der Bundes-
verfassung, und nach Einsicht des Vorschlages des Bun-
desrathes,

beschließt:

**Gesetz über die Militärorganisation der
schweizerischen Eidgenossenschaft.**

Erster Titel.

Dienstpflicht.

Art. 1. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. (Art. 18
der Bundesverfassung.)

Art. 2. Die Wehrpflicht beginnt mit dem ange-
tretenen zwanzigsten Altersjahre und endet mit dem voll-
deten vierundvierzigsten Altersjahre.

Art. 3. Einem Bundesgesetze bleibt die Bestimmung
der Ausnahmen sowie der Ausschließungen von
der Wehrpflicht vorbehalten.

Art. 4. Ein besonderes Reglement wird die Eigen-
schaften bestimmen, welche zum Eintritt in den Militär-
dienst erforderlich sind.

Art. 5. Die Stellvertretung für den Militär-
dienst ist untersagt.

Art. 6. Bei jedem eidgenössischen Aufgebote zum akti-
ven Dienste leistet die dazu berufene Mannschaft der Eid-
genossenschaft den Kriegseid nach folgender Eidesformel:

„Es schwören die Offiziere, Unteroffiziere und Sol-
daten :

„Der Eidgenossenschaft Treue zu leisten; für die Ver-
theidigung des Vaterlandes und seiner Verfassung Leib
und Leben aufzuopfern; die Fahne niemals zu verlassen;
die Militärgesetze getreulich zu befolgen; den Befehlen
der Obern genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten;
strenge Mannszucht zu beobachten und Alles zu thun, was
die Ehre und Freiheit des Vaterlandes erfordern.“

„Das schwöret Ihr vor Gott dem Allmächtigen, so
wahr Euch seine Gnade helfen möge.“

Hierauf wird nachgesprochen:

„Ich schwöre es.“

Zweiter Titel.

Zusammensetzung des Bundesheeres.

Erster Abschnitt.

Bestand und Eintheilung.

Art. 7. Das Bundesheer, welches aus den Contingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b) aus der Bundesreserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Den Kantonen bleibt es unbenommen, sowohl in den Bundesauszug als in die Bundesreserve mehr Mannschaft einzureihen.

Art. 8. Der Bundesauszug wird unter nachfolgenden Bestimmungen aus sämtlicher jüngerer Mannschaft zusammengesetzt, welche die zur Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Eigenschaften besitzt, und nach Art. 3 nicht davon ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Der Eintritt in den Bundesauszug soll nicht früher stattfinden, als in dem Jahrgange, in welchem der Eintretende das zwanzigste Altersjahr vollendet hat.

Der Austritt aus dem Bundesauszug erfolgt spätestens in dem Jahrgange, in welchem der Austrittende sein vierunddreißigstes Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 9. Die Bundesreserve besteht aus der Mannschaft, welche aus dem Bundesauszug ausgetreten ist.

Der Austritt aus der Bundesreserve erfolgt spätestens mit dem vollendeten vierzigsten Altersjahre.

Art. 10. Die Landwehr besteht aus der Mannschaft, welche aus der Bundesreserve austritt.

Die Wehrpflichtigen dienen in der Landwehr bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre.

Art. 11. Den Kantonen bleibt es überlassen, für die Offiziere aller Klassen eine längere Dienstdauer als für die übrigen Wehrpflichtigen festzusetzen.

Art. 12. Das Bundesheer besteht aus folgenden Waffenarten:

a. Genietruppen:

Sappeure,
Pontonniere.

b. Artillerie:

Kanoniere,
Trainsoldaten,
Parksoldaten.

c. Kavallerie:

Dragoner,
Guiden.

d. Scharfschützen.

e. Infanterie:

Jäger,
Füsiliere.

Art. 13. Ueberdies soll ein Krankenwärterkorps für die Ambulancen und die Spitäler bestehen.

Art. 14. Der Bestand der taktischen Einheiten der verschiedenen Waffen ist in den Tafeln 1, 2, 3, 4, 5 und 6 enthalten.

Art. 15. Mehrere Batterien, unter einem Kommando vereint, bilden eine Artilleriebrigade;

Mehrere Schwadronen unter einem Kommando eine Kavalleriebrigade;

Mehrere Bataillone unter einem Kommando eine Infanteriebrigade;

Mehrere Infanteriebrigaden nebst Spezialwaffen unter einem Kommando eine Division, und mehrere Divisionen der Armee unter einem Kommando ein Armeekorps.

Art. 16. In jedem Kantone sollen die Kontingente stets vollständig in Bereitschaft gehalten werden, und es soll dafür gesorgt sein, daß der Abgang beim Bundesheere aus der gleichen Kontingentsmannschaft ersetzt werden könne.

Art. 17. Den Kantonen bleibt überlassen, die Bereitschaftskehr der je in einem Kanton aufgestellten taktischen Einheiten jeder Waffengattung auf den Fall hin anzuordnen, wo das Bundesheer nur theilweise oder successive in den eidgenössischen Dienst berufen wird.

Die Kantone sind verpflichtet, jeweilen vor dem 1. Januar dem eidgenössischen Militärdepartemente von dem von ihnen festgesetzten Bereitschaftskehr Kenntniß zu geben.

Art. 18. Die Beiträge der Kantone an jede der verschiedenen Waffengattungen und an die Bedienung der beweglichen Feldspitäler, der Büchschmieden, der Feldposten und des Verpflegungsdienstes sind durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

Art. 19. Die Mannschaftskala, welche das Kontingent für jeden Kanton enthält, ist alle 20 Jahre einer Revision zu unterwerfen (Art. 19 der Bundesverfassung).

Zweiter Abschnitt.

Eidgenössischer Stab.

Art. 20. Es besteht ein eidgenössischer Stab. Derselbe zerfällt in folgende besondere Zweige:

- a) in den Generalstab;
- b) in den Geniestab;
- c) in den Artilleriestab;
- d) in den Justizstab;
- e) in den Kommissariatsstab;
- f) in den Gesundheitsstab.

Art. 21. Der Generalstab besteht aus:

- 40 Obersten,
- 30 Oberstlieutenanten,
- 30 Majoren,

und aus einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Oberstlieutenanten.

Unter den oben aufgezählten Offizieren des Generalstabs soll sich ein Oberst für die Kavallerie, ein Oberst für die Scharfschützen, nebst der entsprechenden Zahl von Oberstlieutenanten, Majoren und Subalternoffizieren dieser beiden Waffen befinden.

Art. 22. Der Geniestab besteht aus:

- 2 Obersten,
- 3 Oberstlieutenanten,
- 4 Majoren und aus einer unbestimmten Anzahl

von Subalternoffizieren.

Art. 23. Der Artilleriestab besteht aus:

- 4 Obersten,
- 10 Oberstlieutenanten,
- 15 Majoren,

und einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Oberstlieutenanten.

Art. 24. Der Justizstab besteht aus einem Oberauditor mit Oberstenrang, Chef des Stabes, und einer unbestimmten Anzahl von Justizbeamten nach den nähern Vorschriften des Gesetzes über die Strafrechtspflege.

Art. 25. Der Kommissariatsstab besteht aus:
dem Oberkriegskommissär mit Oberstenrang,
der erforderlichen Anzahl von Kriegskommissariats-
beamten:

der ersten Klasse mit Oberstlieutenantsrang,
der zweiten Klasse mit Majorrang,
der dritten Klasse mit Hauptmannsrank,
der vierten Klasse mit Oberlieutenantsrang,
der fünften Klasse mit ersten Unterlieutenantsrang.

Art. 26. Der Gesundheitsstab umfaßt:

a) Das Medizinalpersonal, bestehend aus:
dem Oberfeldarzt mit Oberstenrang;
9 Divisionsärzten, wovon drei den Oberstlieutenants-
rang bekleiden können, die übrigen mit Majorrang;
einem Stabsarzt und einem Stabsapotheker mit Haupt-
mannsrank;

der erforderlichen Anzahl Spital- und Ambulancen-
ärzten der ersten Klasse mit Hauptmannsrank, welche
auch zum Dienst als Brigadeärzte verwendet wer-
den können;

der zweiten Klasse mit Oberlieutenantsrang;
der dritten Klasse mit ersten Unterlieutenantsrang.

b) das Veterinärpersonal, bestehend aus:
dem Oberpferdarzt mit Hauptmanns- oder Major-
rang, und einer unbestimmten Anzahl Stabspferd-
ärzten mit Oberlieutenants- oder ersten Unterlieu-
tenantsrang.

Art. 27. Dem eidgenössischen Stabe ist zugetheilt: die erforderliche Zahl von Stabssekretären mit Adjutant-Unteroffiziersrang.

Dritter Abschnitt.

Ernennungen und Entlassungen.

Art. 28. In der Regel werden die Offiziere und Unteroffiziere der taktischen Einheiten nach den Bestimmungen der Militärergesetze ihres Kantons ernannt und befördert.

Ein besonderes Reglement bestimmt die für die Offiziere und Unteroffiziere erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse.

Die Ernennung von Offizieren des Genie, der Artillerie und der Kavallerie kann nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer der entsprechenden eidgenössischen Militärschulen stattfinden.

Ein Reglement wird hierüber das Nähere bestimmen.

Art. 29. Die Ernennung und Beförderung der Offiziere des eidgenössischen Stabes geschieht durch den Bundesrath.

Die Kantone können Vorschläge für alle Grade des eidgenössischen Stabes einreichen.

Die nämliche Befugniß hat der Oberbefehlshaber des Bundesheeres.

Ebendieselbe Befugniß haben auch die im Art. 116 bezeichneten Inspektoren für ihren Inspektionskreis und die Chefs der speziellen Zweige in ihren Stabsabtheilungen.

Wenn Stabsoffiziersstellen in Erledigung gekommen sind, so hat der Bundesrath, Fälle von Dringlichkeit vor-

behalten, den Kantonen von der Anzahl der vorzunehmenden Ernennungen Kenntniß zu geben.

Art. 30. Für die Ernennung in den Generalstab, den Genie- und Artilleriestab, sind folgende Bedingungen aufgestellt:

a) Für die Erlangung des Grades eines Subalternoffiziers: daß der Betreffende wenigstens 2 Jahre in dem Grade gedient habe, welcher demjenigen, den er erlangen soll, unmittelbar vorangeht.

b) Für den Grad eines Majors: daß er wenigstens 8 Jahre als Offizier gedient habe, und davon wenigstens 2 Jahre als Hauptmann.

c) Für den Grad eines Oberstlieutenants: daß er 10 Jahre als Offizier gedient habe, und davon wenigstens 4 Jahre als Major in einer Spezialwaffe, oder 2 Jahre als Kommandant, oder denn 2 Jahre in diesem oder einem höhern Grade zusammengenommen.

d) Für den Grad eines Obersten: daß er 12 Jahre als Offizier gedient habe, und davon 4 Jahre als Kommandant, oder denn eben so lange in diesem oder einem höhern Grade zusammengenommen.

Art. 31. Zur Ernennung in den Geniestab können sich auch Aspiranten anmelden, welche noch nicht als Offiziere brevetirt sind. Sie müssen aber vorher einen vollständigen Lehrkurs dieser Waffe genossen, oder eine Prüfung über die geforderten Kenntnisse zur Zufriedenheit bestanden haben.

Art. 32. Die Beförderungen im eidgenössischen Stabe bis und mit dem Grade eines Hauptmanns haben nach dem Dienstalter statt. Diejenigen zu den höhern Graden geschehen nach freier Wahl, je aus den Offizieren des unmittelbar darunter stehenden Grades, sofern die letztern wenigstens 2 Jahre in demselben gedient haben.

Art. 33. In Abweichung von den Bedingungen in den Art. 30 und 32 können Ernennungen und Beförderungen in Berücksichtigung ausgezeichneten Dienste oder ganz besonderer Fähigkeiten stattfinden.

Art. 34. Jeder eidgenössische Oberst ist befugt, einen ihm persönlich zugetheilten Adjutanten zu haben, welchen er aus der Zahl der Hauptleute und Lieutenants des eidgenössischen Stabes bezeichnen kann.

Ebenso hat er das Recht, dem Bundesrathe einen ihm zugetheilten Stabssekretär vorzuschlagen.

Art. 35. Die Offiziere des eidgenössischen Stabes können, so lange sie sich in dem durch das Gesetz über die Militärorganisation ihres betreffenden Kantons festgesetzten Dienstalter befinden, von den Militärbehörden des Kantons, in welchem sie niedergelassen sind, in ihrem Grade auch für Verrichtungen im Kantonaldienste in Anspruch genommen werden. In jedem Fall soll jedoch die Aufforderung zum eidgenössischen Dienste den Vorzug vor jeder Verrichtung des Kantonaldienstes haben.

Art. 36. Den eidgenössischen Offizieren ist der Austritt aus dem Stabe zu gestatten, sofern ihr dießfälliges Begehren im Laufe des Monats Januar eingereicht wird und nicht ein Truppenaufgebot nahe bevorsteht.

Ein eidgenössischer Offizier, der erst nach vollendetem fünfzigsten Altersjahre aus dem Dienste tritt, behält die Ehrenberechtigungen seines Grades.

Art. 37. Von jeder erfolgten Ernennung und Entlassung soll dem Kantone, dem der Ernannte oder Entlassene angehört, sogleich Kenntniß gegeben werden.

Dritter Titel.

Materielles.

Erster Abschnitt.

Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung.

Art. 38. Die Bewaffnung, Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Truppen aller Waffen und des Personals der eidgenössischen Stäbe wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt. Abweichungen von demselben sollen keine geduldet werden.

Die Kantone erlassen die geeigneten Vollziehungsvorschriften beim Bundesauszuge und bei der Bundesreserve.

Art. 39. Die Bundesreserve soll bewaffnet sein, wie der Bundesauszug.

Art. 40. Die Landwehr soll mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber versehen sein.

Art. 41. Die Ausrüstungsgegenstände, mit welchen die Korps beim Eintritt in den Dienst versehen sein sollen, werden von den Kantonen, gemäß den betreffenden Reglementen, geliefert.

Art. 42. Die Bestimmungen über die militärische Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr werden den Kantonen überlassen.

Zweiter Abschnitt.

Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

A. Geschütze.

Art. 43. Das Geschütz zerfällt in fünf Klassen, nämlich:

1. Geschütz für die bespannten Batterien.
2. Ergänzungsgeschütz für die bespannten Batterien.
3. Geschütz für die Gebirgsartillerie.
4. Raketenbatterien.
5. Positionsgeschütz.

Das Geschütz der ersten Klasse, in Batterien eingetheilt, wird von denjenigen Kantonen geliefert, welche die Mannschaft zur Bedienung desselben zu stellen haben.

Ein besonderes Gesetz wird die Vertheilung der Geschütze der ersten Klasse unter die Kantone, sowie die Vertheilung der vier letztern Klassen zwischen der Eidgenossenschaft und den Kantonen, und unter den letztern selbst festsetzen.

Art. 44. Die Gesamtzahl der Geschütze für die bespannten Batterien wird im Verhältniß von wenigstens zwei Geschützen auf je 1000 Mann des Bundesauszuges und der Bundesreserve festgesetzt, wovon mindestens ein Sechstheil von schwerem Kaliber und ein Drittheil Haubizen sein soll.

Art. 45. Das Geschütz der bespannten Batterien besteht aus:

Batterien von vier Zwölfpfünder-Kanonen;

Batterien von vier langen Vierundzwanzigpfünder-Haubizen;

Batterien von vier Achtpfünder-Kanonen und zwei Vierundzwanzigpfünder-Haubizen;

Batterien von vier Sechspfünder-Kanonen und zwei Zwölfpfünder-Haubizen.

Art. 46. Die Gebirgs- und Raketen-Batterien bestehen in:

Batterien von vier Gebirgshaubizen;

Batterien von acht Raketenstellen.

Art. 47. Das Ergänzungsgeschütz ist in folgendem Verhältnisse zu der Zahl der bespannten Geschütze zu stellen:

für die Zwölfpfünder-Kanonen und langen Vierundzwanzigpfünder-Haubizen $\frac{1}{6}$;

für die Gebirgsartillerie $\frac{1}{4}$;

für alle übrigen Geschütze $\frac{1}{3}$.

Art. 48. Ueber Zahl, Gattung, Kaliber und Vertheilung des Positionsgeschüzes wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

B. Kriegsfuhrwerke.

Art. 49. Zu den bespannten Batterien sind die Kaisse und Borrathslaffeten von den betreffenden Kanonen in folgendem Verhältniß zu liefern:

a. Auf jede Zwölfpfünder-Kanonen-Batterie:
 in die Linie: 6 Kaisse und 1 Borrathslaffete;
 in die Divisionsparke: 2 Kaisse und 1 Borrathslaffete;
 in die Depotparke: 2 Kaisse.

b. Auf jede lange Vierundzwanzigpfünder-Haubig-Batterie:
 in die Linie: 6 Kaisse und 1 Borrathslaffete;
 in die Divisionsparke: 3 Kaisse und 1 Borrathslaffete;
 in die Depotparke: 2 Kaisse.

c. Auf jede Achtpfünder-Batterie:
 in die Linie: 4 Kaisse für Kanonen, 2 Kaisse für Haubigen, 1 Borrathslaffete für Kanonen;
 in die Divisionsparke: 1 Kaisse für Kanonen, 3 Kaisse für Haubigen, 1 Borrathslaffete für Haubigen;
 in die Depotparke: 1 Kaisse für Kanonen, 1 Kaisse für Haubigen.

d. Auf jede Sechspfünder-Batterie:
 in die Linie: 4 Kaisse für Kanonen, 2 Kaisse für Haubigen, 1 Borrathslaffete für Kanonen;
 in die Divisionsparke: 1 Kaisse für Kanonen, 2 Kaisse für Haubigen, 1 Borrathslaffete für Haubigen;
 in die Depotparke: 1 Kaisse für Kanonen, 1 Kaisse für Haubigen.

Art. 50. Im Fernern haben die Kantone zu liefern:

Zu jeder bespannten Batterie:

1 Rüstwagen, 1 Feldschmiede, 1 Fourgon.

Art. 51. Für die Gebirgs- und Raketen-Batterien werden geliefert:

a. Auf jede Gebirgs-Batterie:

in die Linie: 40 Munitionskisten und 4 Werkzeugkisten;

in die Divisionsparcs: 1 Kaiffon;

in die Depotparcs: 2 Borrathslaffetten.

b. Auf jede Raketen-Batterie:

in die Linie: 6 Raketenwagen und 1 Borrathswagen;

in die Divisionsparcs: 3 Raketenwagen.

Art. 52. Ueberdieß ist die weiter erforderliche Anzahl von Rüstwagen, Feldschmieden, Feuerwerkerwagen, Holzwagen, Wagen mit Borrathsrädern und Kaiffons verschiedener Art für die Divisions- und Depotparcs, sowie auf je zwei bespannte Batterien eine Borrathslaffette in die Depotparcs zu liefern.

Art. 53. Die für das Positionsgeschütz erforderliche Anzahl Kaiffons wird im Verhältniß der zu stellenden Geschütze geliefert, und zwar auf jedes schwere Geschütz 2, und auf jedes leichte Geschütz 1 Kaiffon.

Art. 54. Die Kantone haben zu liefern:

a. Für jede Sappeurkompagnie:

1 Sappeurwagen, 1 Schanzzeugwagen.

b. Für jede Scharfschützenkompagnie:

in die Linie: 1 Halbkaiiffon;

in die Divisionsparcs: je für 2 Kompagnien ein Halbkaiiffon;

in die Depotparcs: je für 2 Kompagnien ein Halbkaiiffon.

c. Für jedes Infanteriebataillon:

in die Linie: 2 Halbkaissons und 1 Fourgon;

in die Divisionsparcs: 2 Halbkaissons;

in die Depotparcs: 1 Halbkaisson.

Es ist gestattet, für 2 Halbkaissons je 1 ganzen Kaisson zu stellen.

d. Für die Kavallerie im Ganzen:

9 Halbkaissons in die Divisionsparcs.

Art. 55. Von der Eidgenossenschaft werden geliefert:

a. Das Kriegsbrückenmaterial;

b. Die erforderlichen Feldschmieden für die Kavallerie;

c. Die nöthige Zahl von Ambulancenwagen;

d. Für jede Abtheilung des Generalstabes und jeden Divisions- und Brigadestab ein Fourgon für den Transport der Brückengeräthschaften.

C. Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

Art. 56. Die Zahl der zur Bespannung der verschiedenen Geschütze und Kriegsfuhrwerke erforderlichen Pferde ist festgesetzt nach Inhalt der Tafel 7.

Die Uebersicht des erforderlichen Bestandes von Reit- und Zugpferden zu jeder bespannten Batterie, sowie der Saumthiere für die Gebirgsbatterien, nebst der Verwendung derselben, enthält Tafel 8.

Die Trainpferde und Saumthiere sind, je nach dem Dienste, zu welchem sie verwendet werden sollen, mit Reitzeugen, Trainpferdgeschirren oder Packsätteln zu stellen, Alles nach Vorschrift des Reglements.

Dritter Abschnitt.

Munition.

Art. 57. Die Kantone haben die Munition für ihre Kontingente nach folgenden Verhältnissen zu stellen:

a. Für die Handfeuerwaffen:

für jeden Infanteristen des Bundesheeres 160 Patronen;
 für jeden Scharfschützen des Bundesheeres 320 Schüsse;
 für jeden Kavalleristen des Bundesheeres 40 Patronen;
 für jeden berittenen Artilleristen, für jedes Feueergewehr
 der Sappeur-, Pontonnier- und Park-Kompagnien
 20 Patronen.

Der Mehrbedarf für die Genie- und Artillerietruppen wird aus den Infanteriekaissons der Divisionsparks bezogen.

Die Zündkapseln sind im Verhältniß von 2 Stück auf jede Patrone oder jeden Schuß zu liefern.

b. Für das Geschütz der bespannten Batterien:

auf jede Zwölfpfünder-Kanone 400 Schüsse;
 auf jede Acht- und Sechspfünder-Kanone 500 Schüsse;
 auf jede Haubitze 400 Schüsse.

Art. 58. Für das Ergänzungsgeschütz ist die Munition in gleichem Verhältniß zu liefern, wie für das Geschütz der bespannten Batterien.

Im Fernern dann:

für jedes Stück Positionsgeschütz 150 Schüsse,
 für jede Gebirgshaubitze 200 Schüsse,
 für jedes Raketenstell 200 Schüsse.

Art. 59. Ein Reglement wird das Verhältniß festsetzen, nach welchem die Munition auf die Mannschaft, die Kriegsfuhrwerke und die Parks vertheilt werden soll.

Ebenso wird dasselbe das Verhältniß der Kartätschenschüsse, der Kartätschengranaten, der Brandgranaten und der Kugelschüsse unter einander feststellen.

Art. 60. Von der gesammten Munition sowohl für die Handfeuerwaffen als die Geschütze sollen stets zwei

Dritttheile verfertigt und zum Verpacken bereit und für den letzten Dritttheil alles Erforderliche vorhanden sein.

Sämmtliche Munition soll den eidgenössischen Vorschriften gemäß verfertigt sein.

Vierter Titel.

Unterricht und Inspektion.

Erster Abschnitt.

Unterricht.

Art. 61. Die Kantone sorgen für den vollständigen Unterricht der Infanterie ihrer Kontingente nach den Vorschriften der eidgenössischen Reglemente. Die weitere Ausführung dieses Grundsatzes ist den Kantonen überlassen, nach folgenden nähern Bestimmungen.

Art. 62. Die Rekruten können erst dann dem Bundesauszuge zugetheilt werden, wenn sie einen vollständigen Unterrichtskurs bestanden haben. Dieser Unterricht soll ein gleichmäßiger für alle Rekruten sein und alle Dienstzweige umfassen.

Zur Vollendung dieses Unterrichtes ist erforderlich, daß die Rekruten der Infanterie in Schulbataillonen mit den erforderlichen Cadres geübt werden.

Für den Rekrutenunterricht der Füsilier sind wenigstens 28 Tage, und für denjenigen der Jäger mindestens 35 Tage zu verwenden.

Denjenigen Kantonen, in welchen eine längere Dauer für den Wiederholungsunterricht vorgeschrieben ist, als der im gegenwärtigen Gesetze bestimmte, kann vom Bundesrathe eine verhältnismäßige Verkürzung der Dauer des Rekrutenunterrichtes gestattet werden.

Art. 63. Die Mannschaft, welche wegen Abwesenheit während des betreffenden Dienstalters nicht bei dem Bundesauszug oder beziehungsweise bei der Bundesreserve eingetheilt werden konnte, soll vor ihrem Eintritte bei der Bundesreserve oder beziehungsweise bei der Landwehr zu dem nämlichen Unterrichtskurse angehalten werden wie die Rekruten des Auszuges.

Art. 64. Zu einem Wiederholungsunterrichte soll die Infanterie des Bundesauszuges in der Regel alljährlich, soweit die Lokalverhältnisse es immer gestatten, mindestens zu halben Bataillonen auf wenigstens drei Tage zusammengezogen werden, mit einer Vorübung für die Cadres von gleicher Dauer.

Die Einrückungstage sind unter den obigen Unterrichtstagen nicht begriffen; auch sollen die letztern da, wo eine Unterbrechung stattfindet, um 2 Tage vermehrt werden.

Wo dieser Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr stattfindet, soll derselbe doppelt so lange dauern.

Da, wo die geographischen Verhältnisse obigen Zusammenzügen außerordentliche Hindernisse in den Weg stellen, ist der Bundesrath ermächtigt, sich mit den betreffenden Kantonsregierungen über einen andern, das militärische Interesse der Eidgenossenschaft immerhin wahrenden Modus des Wiederholungsunterrichtes zu verständigen.

Ueberdies soll die Mannschaft alljährlich im Zielschießen geübt werden.

Art. 65. Der Wiederholungsunterricht für die Infanterie der Bundesreserve soll in der Regel alljährlich wenigstens 2 Tage dauern, mit einer Vorübung für die Cadres von wenigstens 1 Tage.

Der Dienst Eintrittstag ist dabei nicht eingerechnet, und im Falle einer Unterbrechung soll der Unterricht um einen Tag verlängert werden.

Wo dieser Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr stattfindet, soll er von doppelter Dauer sein.

Ueberdieß soll die Mannschaft alljährlich im Zielschießen geübt werden.

Art. 66. Die Landwehr soll alljährlich wenigstens einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden.

Art. 67. Um zum Offizier oder Unteroffizier ernannt zu werden, muß der Betreffende den vorgeschriebenen Rekrutenunterricht erhalten haben und die weiter erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Art. 68. Der Bund sorgt für den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie, der Kavallerie und der Rekruten der Scharfschützen nach folgenden nähern Bestimmungen.

Art. 69. Der Unterricht der Rekruten und der Aspiranten auf Offiziersstellen dieser Waffengattungen soll alljährlich auf einer angemessenen Zahl von Plätzen und mit Zuzug der erforderlichen Cadres stattfinden.

Die Dauer desselben ist:

Für die Rekruten der Genietruppen 42 Tage.

Für die Rekruten der Artillerie (Kanoniere und Trainmannschaft) 42 Tage.

Für die Rekruten der Partruppen 42 Tage.

„ „ „ des Partrains 35 Tage.

„ „ „ der Kavallerie 42 Tage.

„ „ „ der Scharfschützen 28 Tage.

Sämmtliche Rekruten sollen den nöthigen Unterricht in der Soldatenschule und die Scharfschützen überdieß einen

reglementarisch zu bestimmenden Vorunterricht im Schießen in ihren Kantonen erhalten haben, ehe sie in die eidgenössischen Unterrichtskurse eintreten.

Bei Auswahl der Unterrichtsplätze für die Kavallerie und Scharfschützen soll unter den Kantonen, wenn sie es verlangen und sie die dazu erforderlichen Einrichtungen zweckentsprechend besitzen, nach Verhältniß ihrer dahierigen Contingentsabtheilungen abgewechselt werden.

Art. 70. Die Genietruppen, die Artillerie, die Kavallerie und die Scharfschützen des Bundesauszuges sollen, die beiden erstern alle zwei Jahre, die beiden letztern jedes Jahr einen Wiederholungsunterricht erhalten.

a. Die Dauer dieser Uebungen soll bei den Genietruppen und der Artillerie für die Cadres 4 Tage und unmittelbar nachher für die Cadres und die Mannschaft vereint 10 Tage betragen, — oder denn überhaupt für die Cadres und die Mannschaft vereint 12 Tage.

b. Für die Kavallerie beträgt die Uebung bei den Dragonern 7 Tage, bei den Guiden 4 Tage. Sie hat bei den erstern wenigstens schwadronenweise und bei den letztern kompagnieweise zu geschehen.

Die Reiter, deren Pferde dienstuntauglich oder verkauft worden sind, sollen zum Einüben der neuen Pferde (Remonte) auf die Dauer von zehn Tagen vor dem jährlichen Wiederholungsunterrichte einberufen werden.

c. Die Dauer des Wiederholungsunterrichtes der Scharfschützen, welcher von den Kantonen erteilt wird, beträgt 2 Tage für die Cadres und unmittelbar hernach für die Cadres und die Mannschaft vereint 4 Tage, wobei die Uebungen im Zielschießen auf ungegebene Distanzen besonders berücksichtigt werden sollen.

Art. 71. Die Genietruppen, die Artillerie, die Kavallerie und die Scharfschützen der Bundesreserve sollen, die beiden erstern alle zwei Jahre, die beiden letztern jedes Jahr, einen Wiederholungsunterricht erhalten.

a. Die Dauer dieser Uebungen soll bei den Genietruppen und der Artillerie für die Cadres 4 Tage und unmittelbar nachher für die Cadres und die Mannschaft vereint mindestens die Hälfte der Zeit betragen, welche für den Bundesauszug vorgeschrieben ist, oder denn überhaupt für die Cadres und die Mannschaft vereint 6 Tage.

b. Die Kavallerie wird alljährlich wenigstens kompagnieweise auf einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen.

Bei Voraussicht eines aktiven Dienstes soll sie zu einem Wiederholungsunterrichte einberufen werden.

c. Bei den Scharfschützen beträgt die Dauer des Wiederholungsunterrichtes jährlich 2 Tage, mit einer Vorübung für die Cadres von 1 Tag.

Art. 72. Die Kantone sind ermächtigt, die erforderlichen Bestimmungen dafür zu treffen, daß die Mannschaft der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wenn sie wenigstens 8 Jahre im Bundesauszuge und 4 Jahre in der Bundesreserve gedient hat, beim Uebertritt in die Landwehr von jedem Dienste befreit werde. Diese Mannschaft ist jedoch auf den Kontrollen beizubehalten, um sie im Nothfalle einberufen zu können.

Art. 73. Für den höhern Militärunterricht und eine weitere militärische Ausbildung der Offiziere des eidgenössischen Stabes, des Kommissariats- und Gesundheitspersonals, sowie der Offiziere und Aspiranten auf Offiziersstellen bei den Genietruppen und der Artillerie

soll mit Bezug der erforderlichen Cadres besonders gesorgt werden.

Zu solchem Unterrichte sollen auch die Kommandanten, Majore und Admajore der Infanterie, die Hauptleute der Kavallerie und Scharfschützen des Bundesauszuges einberufen werden. Diejenigen der Bundesreserve können auf Begehren der Kantone ebenfalls einberufen werden.

Art. 74. Für die Genietruppen, die Artillerie, die Kavallerie und die Rekruten der Scharfschützen, den Kommissariats- und Gesundheitsdienst bestellt der Bundesrath die erforderlichen Instruktoren.

Der Bund übernimmt ferner für die Infanterie die Bildung von Instruktoren für jeden Kanton, nach Verhältniß der zum Kontingente zu stellenden Mannschaft.

Art. 75. Je das zweite Jahr findet ein größerer Zusammenzug von Truppen verschiedener Waffengattungen statt.

Art. 76. Der Bund übernimmt die Kosten des in den Artikeln 68, 69, 70, 71, 73, 74 und 75 bezeichneten Unterrichtes. Jedoch haben die Kantone zu tragen:

- a. die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung für den Rekrutenunterricht;
- b. die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung, der Geschütze und Kriegsfuhrwerke für den Wiederholungsunterricht;
- c. die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung, der Geschütze und Kriegsfuhrwerke für die Lager und andere Truppenzusammenzüge ähnlicher Art;
- d. die sämtlichen Kosten für den Wiederholungsunterricht der Scharfschützen.

Art. 77. Den Kantonen, welche über ihr Kontingent hinaus in den Spezialwaffen organisirte Korps besitzen, wird zugelassen, diese überzähligen Korps in den eidgenössischen Militärschulen und Lagern unterrichten zu lassen.

Ein Reglement wird die Bedingungen für diese Zulassung festsetzen.

Zweiter Abschnitt.

Ueberwachung und Inspektion.

Art. 78. Der Bundesauszug und die Bundesreserve, sowie das Kriegsmaterial der Kantone sind der Ueberwachung und Inspektion von Seite des Bundes unterworfen.

Art. 79. Die Ueberwachung des Unterrichtes und die Inspektion der Infanterie und der Scharfschützen in den Kantonen wird durch eidgenössische Obersten ausgeübt.

Soweit es den speziell-technischen Theil und die in die eidgenössischen Militärschulen berufenen Abtheilungen der Scharfschützen betrifft, sollen die Inspektionen durch den Chef oder durch einen Stabsoffizier dieser Waffe vorgenommen werden.

Art. 80. Die Inspektion der Genie- und Artillerietruppen und der Kavallerie findet in den eidgenössischen Militärschulen oder bei den periodischen Zusammenzügen durch den Inspektor oder einen Stabsoffizier der betreffenden Waffe statt.

Art. 81. Die Inspektionen des Materiellen und der Munition in den Kantonen, welche in einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Reihenfolge stattfinden sollen, werden durch den Inspektor der Artillerie oder einen Stabsoffizier dieser Waffe vorgenommen.

Art. 82. Die Inspektionen über das Personelle und Materielle des Gesundheitsdienstes werden durch Offiziere des Gesundheitsstabes vorgenommen.

Art. 83. Ein Reglement wird die nähern Bestimmungen bezüglich dieser Inspektionen und Ueberwachungen festsetzen.

Fünfter Titel.

Kriegsverwaltung und Rechtspflege.

Erster Abschnitt.

Kriegsverwaltung.

Art. 84. In jedem Kanton soll ein Kantonskriegskommissariat bestehen.

Die Kantonskriegskommissariate stehen für Alles, was auf ihre Kantone Bezug hat, mit der eidgenössischen Kriegsverwaltung in Verbindung. An sie gelangen die Weisungen und Anleitungen des Oberkriegskommissärs in Allem, was den eidgenössischen Dienst betrifft.

A. Besoldung.

Art. 85. Jeder im eidgenössischen Dienste stehende Militär erhält von dem Bunde die für seinen Grad oder Rang und seine Waffe durch die Tafeln 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 vorgeschriebene Besoldung.

Nach zwei Monaten Dienst im Felde erhält jedes Korps für jeden Mann vom Feldweibel abwärts täglich eine Zulage von 5 Rappen. Abweichungen von den Besoldungstafeln finden überdieß in den durch die Reglemente besonders bestimmten Fällen statt.

Es werden keine in die Formation der Korps nicht aufgenommene Anstellungen besoldet.

Art. 86. Die Besoldungen, welche in den Tafeln oder Reglementen nicht festgesetzt sind, werden jedes Mal von dem Bundesrathe für die Dauer eines Feldzuges oder eines anderweitigen eidgenössischen Dienstes bestimmt.

Art. 87. Jeder Militär, vom Feldweibel abwärts, hat von seinem Solde in einem Verhältnisse und zu den Zwecken, welche die Reglemente bestimmen, einen Decombe stehen zu lassen.

Art. 88. Bei einem eidgenössischen Aufgebote zum Dienst im Felde werden vom Bunde den Kantonen für die Besammlung, sowie für die Entlassung ihrer Kontingente je zwei Tage, und bei'm Zusammenzug derselben zu eidgenössischen Unterrichtskursen, sofern letztere länger als 3 Tage dauern, je ein Tag Sold vergütet, Alles nach der Anzahl der bei'm Ein- und Austritt anwesenden Mannschaft berechnet.

B. Einquartierung und Verpflegung.

Art. 89. Der Bund sorgt für das Quartier und die Verpflegung der im eidgenössischen Dienste stehenden Truppen nach Vorschrift der reglementarischen Bestimmungen.

In den Fällen des Art. 88 wird den Kantonen für je einen oder zwei Besammlungs- und Entlassungstage auch die Verpflegung vergütet und zwar nach dem gleichen Maßstabe, welcher für die Verpflegungsvergütung an die Gemeinden gilt.

Art. 90. Im Falle der Verpflegung der Truppen durch die Einwohner, bei denen sie einquartiert sind, oder durch Requisitionen von den Gemeinden, leistet der Bund den betreffenden Gemeinden eine durch die Reglemente bestimmte Vergütung.

Die Gemeinden, in welchen Truppen das Quartier beziehen, haben unentgeltlich anzuweisen: die erforderlichen Lokale für die Bureau's der Stäbe, für die Wachtstuben und Arrestzimmer, nebst den nöthigen Geräthen; die Plätze zum Aufführen und Aufstellen der Artillerieparcs und für andere Kriegsfuhrwerke, sowie die Lokale für Werkstätten der Büchschenschniede der Kompagnien, der Hufschmiede, Schlosser und diejenigen der übrigen Handwerker.

Art. 91. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Voraussicht eines aktiven Dienstes den Kombattanten des eidgenössischen Stabes, welche beritten sein sollen und die wirklich ein eigenes Pferd besitzen, eine tägliche Fourageration zu vergüten.

C. Gesundheitspflege.

Art. 92. Bei jeder Truppenaufstellung werden die erforderlichen Spitäler und Feldlazarethe eingerichtet. Die Kantone weisen dafür die zweckdienlichen Lokale an. Der Bund bestreitet alle Einrichtungs- und Ausrüstungskosten.

D. Fuhrleistungen.

Art. 93. Die Gemeinden sind verpflichtet, alle durch die Reglemente vorgesehenen Fuhrn zu leisten.

Schiffe jeder Art und Eisenbahnen können zu militärischen Transporten requirirt werden.

Für die Fuhrn und Requisitionen leistet der Bund eine Entschädigung, welche die Reglemente bestimmen.

E. Unterhaltung der Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 94. Jeder Kanton ist verpflichtet, jeden Abgang an dem von ihm gelieferten Materiellen, an Waffen, Munition, Pferden, Fuhrwerken u. dergl. zu ersetzen.

Art. 95. Bei dem Eintritte eines Korps in eidgenössischen Dienst ist alles Unbrauchbare und Schadhafte in Bewaffnung, Ausrüstung, an Geschützen und Kriegsfuhrwerken zurückzuweisen oder sogleich auszubessern; der Ersatz oder die Ausbesserung findet auf Rechnung der Kantone statt.

Art. 96. Für den erforderlichen Unterhalt der Waffen und Ausrüstung und für den Abgang an Pferden, Geschützen, Kriegsfuhrwerken und Munition während des Dienstes leistet der Bund an die Kantone oder Korps eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Reglemente.

Art. 97. Bei außerordentlichen Beschädigungen, wie bei Gefechten, Gebirgsmärschen u. s. w. soll vom Bunde für Reparaturen an Kavallerie- und Trainpferdaustrüstung, an Waffen, Geschütz und Kriegsfuhrwerken eine Vergütung geleistet werden.

Art. 98. Im Fall ein Kanton, auf Ansuchen hin, zu einer Bewaffnung mehr als seinen kantonsmäßigen Antheil leistet, so bezahlt ihm der Bund für dieses Mehrere eine billige Entschädigung und ersetzt ihm jeden Abgang daran vollständig.

Art. 99. Alle aus Muthwillen oder Vernachlässigung verursachten Beschädigungen fallen auf Kosten des Urhebers. Der Bund leistet den Kantonen für solche Fälle keine Entschädigung. Denselben bleibt aber der Rückgriff gegen die Fehlbaren offen.

F. Entschädigung für Zerstörung und Beschädigungen von Eigenthum.

Art. 100. Zerstörungen und Beschädigungen durch Kriegsanstalten, Uebungslager u. s. w. an öffentlichem oder Privateigenthum verursacht, werden von dem Bunde nach Maßgabe der Reglemente vergütet.

G. Militärpensionen.

Art. 101. Die Militärs, welche im eidgenössischen Dienste verwundet oder verstümmelt werden und die Wittwen und Waisen oder andere bedürftige Hinterlassene von Gefallenen erhalten, je nach ihrem Vermögen, eine angemessene Entschädigung oder Unterstützung.

Die nähern Bestimmungen bleiben einem Gesetze oder besondern Beschlüssen der Bundesversammlung vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Rechtspflege.

Art. 102. Die Rechtspflege wird bei den im eidgenössischen Dienste stehenden Truppen nach Vorschrift der eidgenössischen Militärstrafgesetzgebung verwaltet. Diese soll bei der erfolgenden Revision durch die Bundesversammlung auch auf den Kantonaldienst ausgedehnt werden.

Sechster Titel.

Militärbehörden und Oberbefehl des Bundesheeres.

Erster Abschnitt.

Bundesbehörden.

A. Bundesversammlung.

Art. 103. Die Bundesversammlung trifft die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation des eidgenössischen Wehrwesens, über den Unterricht der Truppen und über die Leistungen der Kantone und die Verfügungen über das Bundesheer.

Sie trifft die Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala (Bundesverfassung, Art. 74).

Art. 104. Die Bundesversammlung beschließt die Aufstellung von Truppen und bestimmt die Anzahl der letztern. Sie ordnet die Entlassung derselben an.

Sie kann übrigens in dieser Beziehung dem Bundesrathe oder dem Oberbefehlshaber außerordentliche Vollmachten ertheilen.

Art. 105. Die Bundesversammlung ernennt den Oberbefehlshaber des Bundesheeres und den Chef des Generalstabes (Art. 74, Ziff. 3 der Bundesverfassung.)

Behufs dieser Ernennung kann sie vom Bundesrathe die Einreichung von Vorschlägen verlangen.

Sie ertheilt dem Oberbefehlshaber seine Verhaltensbefehle und beedigt ihn.

B. Bundesrath.

Art. 106. Der Bundesrath leitet und beaufsichtigt die Vollziehung der eidgenössischen Militärorganisation; er untersucht die Militärverordnungen der Kantone und genehmigt sie, wenn sie mit der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden Verpflichtungen nicht im Widerspruche stehen, und überwacht deren Vollziehung.

Art. 107. Es liegt dem Bundesrathe ob, genaue Kenntniß von dem Stande und der Beschaffenheit der personellen und materiellen Streitmittel der Eidgenossenschaft und der Kantone zu nehmen.

Die Kantone sind verpflichtet, dem Bundesrathe alljährlich bis zu Ende Januars die Etats einzureichen.

Art. 108. Der Bundesrath trifft die militärischen Wahlen, welche nicht durch das Gesetz oder die Bundesverfassung der Bundesversammlung oder den Kantonen

vorbehalten sind. Er besorgt die erforderlichen Anordnungen für den Militärunterricht.

Art. 109. Der Bundesrath veranstaltet die auf Militärtopographie und Statistik bezüglichen Arbeiten, sowie überhaupt die Sammlung wissenschaftlicher Hülfsmittel.

Art. 110. Der Bundesrath entwirft die Reglemente und erläßt die Instruktionen, welche zur Durchführung der Militärorganisation, des Unterrichts, der Bewaffnung, der Ausrüstung und Kleidung der Truppen erforderlich sind und legt die Reglemente wichtigeren Belanges der Bundesversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 111. Der Bundesrath vollzieht die Bundesbeschlüsse rücksichtlich der Aufstellung einer Armee; ihm liegt Alles ob, was auf das Aufgebot, die Ergänzung, die Ablösung und Entlassung der Truppen Bezug hat.

Art. 112. Bei einer Truppenaufstellung vertheilt der Bundesrath das Personelle und Materielle auf die Kantone und zwar, soweit die Verhältnisse es zulassen, nach Maßgabe der Mannschafstskala oder nach einer billigen Rehrordnung.

Art. 113. Der Bundesrath übt, wenn kein Oberbefehlshaber bestellt ist, die Rechte und Pflichten desselben aus.

Art. 114. Der Bundesrath entscheidet bei Streitigkeiten über Besoldung, Vergütung, Einquartierung, Verpflegung, Requisition von Transportmitteln und andern Leistungen, nach Maßgabe der hierauf bezüglichen Gesetze und reglementarischen Vorschriften.

C. Militärdepartement.

Art. 115. Dem Militärdepartement liegt die Vorberatung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

- 1) Die Organisation des Wehrwesens überhaupt;
- 2) Die Anordnung und Beaufsichtigung des dem Bunde obliegenden militärischen Unterrichtes;
- 3) Die Ueberwachung der den Kantonen obliegenden militärischen Pflichten und Leistungen gegen den Bund, sowie der Kantonalgesetzgebung über das Wehrwesen;
- 4) Fürsorge für die Vervollkommnung des Wehrwesens und der Verteidigungsmittel;
- 5) Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhaltung des vom Bunde anzuschaffenden Kriegsmaterials;
- 6) Herstellung, Beaufsichtigung und Unterhaltung der eidgenössischen Befestigungswerke;
- 7) Die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft, sowie der Kantone, so weit diese dem Bunde zur Ausführung oder zur Beaufsichtigung zustehen, nebst dem Stiche der Karte der Schweiz;
- 8) Wahlvorschläge in den eidgenössischen Stab;
- 9) Die Ausfertigung der Marschrouten für die aufgegebenen Truppen bis zu ihrem Einrücken in die Linie.

Der jeweilige Entscheid geht vom Bundesrathe als Behörde aus.

B. Militärbeamte.

Art. 116. Unmittelbar unter dem Militärdepartemente stehen:

- a) die Inspektoren der Infanterie;
- b) ein Inspektor des Genie;
- c) ein Inspektor der Artillerie;
- d) ein Oberst der Kavallerie;
- e) ein Oberst der Scharfschützen;

- f) ein Oberauditor ;
- g) ein Oberkriegskommissär ;
- h) ein Oberfeldarzt .

Art. 117. Die Inspektoren der Infanterie überwachen den Unterricht und besorgen die Inspektionen der Infanterie und der Scharfschützen in den Kantonen. Zu diesem Behufe werden mindestens zehn Obersten je auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet.

Die Inspektion soll, so weit thunlich, unter sämtlichen eidgenössischen Obersten abwechseln.

Art. 118. Der Inspektor des Genie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er beaufsichtigt den Bau und Unterhalt der Befestigungen und leitet die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft.

Art. 119. Der Inspektor der Artillerie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er sorgt für die Bervollkommnung der Vertheidigungsmittel und wacht über die Anschaffung, den Bau, die Aufbewahrung und den Unterhalt des Kriegsmaterials der Eidgenossenschaft und der Kantone.

Dem Inspektor der Artillerie ist ein Verwalter untergeordnet, welcher alles Materielle der Eidgenossenschaft besorgt und die in den eidgenössischen Werkstätten beschäftigten Arbeiter, sowie die Verfertigung von Waffen, Kriegsfuhrwerken u. dgl. leitet und beaufsichtigt.

Art. 120. Der Oberst der Kavallerie und der Oberst der Scharfschützen besorgen Alles, was auf ihre Waffen Bezug hat und sorgen für die Bervollkommnung derselben.

Art. 121. Dem Oberauditor liegt die nächste Aufsicht über die Justizpflege bei den eidgenössischen Truppen nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches ob.

Art. 122. Der Oberkriegskommissär besorgt nach Anleitung der einschlagenden Reglemente Alles, was auf die Kriegsverwaltung Bezug hat und es leitet derselbe den Unterricht der Kommissariatsbeamten.

Er soll soviel möglich noch mit andern Berrichtungen der Militärverwaltung beauftragt werden.

Der Oberkriegskommissär hat genügende Sicherheit zu leisten.

Art. 123. Dem Oberfeldarzt liegt die Aufsicht über die Gesundheitspflege ob. Unter seiner Leitung steht der Unterricht des Gesundheitspersonals.

Art. 124. Die Inspektoren sind berechtigt, von den Kontrollen und Etats der Kantone über das Personelle und Materielle Einsicht zu nehmen, soweit es den ihnen übertragenen Geschäftskreis betrifft.

Art. 125. Die Amtsdauer der im Art. 116 bezeichneten eidgenössischen Militärbeamten ist auf drei Jahre festgesetzt. Sie sind nach dem Ablaufe ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Zweiter Abschnitt.

Oberbefehl des Bundesheeres.

Art. 126. Der Oberbefehlshaber und der Chef des Generalstabes werden in der Regel aus dem eidgenössischen Stabe gezogen.

Ausnahmsweise können sie auch aus andern Offizieren gewählt werden.

In Ermanglung eines bestellten Kommandanten führt, von den Chefs der vereinigten Theile, der erste im Grade und Dienstalter das Kommando.

Art. 127. Bei Aufstellung des Bundesheeres werden die Stäbe nach den reglementarisch aufzustellenden Bestimmungen zusammengesetzt.

Art. 128. Der Oberbefehlshaber verordnet alle militärischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzweckes für nothwendig und dienlich erachtet.

Er theilt die ihm zur Verfügung gestellten Streitkräfte in Brigaden, Divisionen oder Armeekorps ein und bestimmt deren Stärke; er erläßt die Armeebefehle; er übt über alle ihm unterstellten Individuen, nach Anleitung der bestehenden Militärgesetze und Reglemente, die höchste Militärgewalt aus.

Art. 129. Der Oberbefehlshaber ernennt die Oberkommandanten des Genie, der Artillerie und Kavallerie; die Kommandanten der Armeekorps, der Divisionen und Brigaden und den Generaladjutanten. Er ernennt ferner seine Adjutanten.

Art. 130. Dem Oberbefehlshaber steht das Recht der Entlassung bezüglich solcher Offiziere zu, die sich als unfähig erweisen, die mit ihrer Stelle verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Art. 131. In dringenden Fällen hat der Oberbefehlshaber das Recht, außerordentliche Verpflegungen anzuordnen und dem Oberkriegskommissär die Bewilligung zu ertheilen, Requisitionen an Lebensmitteln und Fourage auszusprechen.

Art. 132. Der Chef des Generalstabes ist in Verhinderungsfällen des Oberbefehlshabers vorübergehend dessen Stellvertreter. Alle Abtheilungen des Generalstabes stehen unter seinen unmittelbaren Befehlen.

Art. 133. Ein besonderes Reglement bestimmt die Berrichtungen der verschiedenen Glieder des Generalstabes der Armee.

Siebenter Titel.

Verhältniß der eidgenössischen Militärverwaltung zu derjenigen der Kantone.

Art. 134. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden. (Art. 20, Ziffer 4 der Bundesverfassung.)

Art. 135. Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, bei einer Truppenaufstellung über alles in den Kantonen vorhandene Kriegsmaterial, seiner Bestimmung gemäß, zu verfügen.

Art. 136. Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachlässigt, und der dießfalls an ihn ergangenen Aufforderung keine Folge leistet, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des betreffenden Kantons zu ergänzen.

Art. 137. Im Fall einer eidgenössischen Bewaffnung darf im Bereiche der eidgenössischen Kantonnemente ohne Bewilligung des eidgenössischen Truppenkommando keine Besammlung oder Bewegung von andern Truppen stattfinden.

Art. 138. Wenn eine Verminderung im Dienste stehender Truppen vorgenommen werden soll, so wird bei

Bezeichnung der zu entlassenden Korps auf das Verhältniß der Anzahl der von den verschiedenen Kantonen gestellten Truppen, und der Dauer des von denselben während dieser Truppenaufstellung geleisteten Dienstes, so viel möglich Rücksicht genommen.

Art. 139. Wenn eine Truppenaufstellung drei Monate lang gedauert hat, so soll der Bund die bei derselben verwendeten Truppen ablösen lassen, wenn die Kantone, welchen jene Truppen angehören, dieß verlangen, und eine Ablösung nicht ohnehin sehr nahe bevorsteht.

Art. 140. Die Militärs und andere im eidgenössischen Militärdienste stehende Personen, sowie die für diesen Dienst erforderlichen Militäreffekten, Armeefuhrwerke, Requisitionsfuhren, Lebensmittel und Getränke sind von Bezahlung irgend einer Abgabe und namentlich der Weg- und Brückengelder und jeder Art von Zöllen und Konsumgebühren befreit.

Art. 141. Es dürfen keine öffentlichen Werke errichtet werden, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Die militärischen Behörden des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß dieses Verbot nicht übertreten werde.

Wer trotz erfolgter Warnung von Seite jener Behörden eine derartige Baute beginnt oder fortsetzt, verliert, wenn die Zerstörung des Werkes nothwendig wird, den durch Art. 100 zugesicherten Anspruch auf Entschädigung.

Art. 142. Wo durch Zerstörung schon bestehender Befestigungswerke die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes und die Vertheidigung des schwei-

zerischen Gebietes gefährdet würde, steht der Bundesversammlung das Recht zu, dieselbe zu untersagen.

Art. 143. Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind verpflichtet, das erforderliche Eigenthum gegen volle Entschädigung zu Kriegszwecken abzutreten oder zur Benutzung zu überlassen.

Art. 144. In der Regel soll der Wehrpflichtige in dem Kantone Dienste leisten, in welchem er niedergelassen ist.

Ausnahmsweise kann einer mit Bewilligung der Behörde des Kantons, in dem er niedergelassen ist, in einem andern Kantone Dienste thun. In dieser Beziehung sind namentlich solche zu berücksichtigen, die nächst der Grenze ihres Heimathkantons niedergelassen sind.

Die Bewilligung, in einem andern Kantone Dienste zu thun, kann nicht verweigert werden, wenn der Pflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton, in welchem er niedergelassen ist, nicht besitzt.

Art. 145. Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer theilweisen oder gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienste besteuert wird, hat die Steuer in demjenigen Kantone zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.

Achter Titel.

Schlussbestimmungen.

Art. 146. Die Rechte und Pflichten, welche in den noch in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und Beschlüssen dem eidgenössischen Kriegsrathe zugeschrieben sind, gehen an den Bundesrath über.

Art. 147. Die Kantone sind verpflichtet, die allmähliche Umänderung des zur Armee zu stellenden Kriegsmaterials, so wie die Bewaffnung der Kontingente nach den eidgenössischen Ordnungen zu bewerkstelligen.

Für die Umänderung der bei der Bundesreserve noch vorhandenen Steinschloßgewehre wird ein Reglement das Nähere im Sinne möglichster Einfachheit und Dekonomie bestimmen.

Art. 148. Bis zur Revision des Reglements über das Kleidungswesen und die Equipirung wird da, wo die Aermelweste bei der milizpflichtigen Mannschaft vorhanden ist, die Anschaffung des Uniformrockes den Kantonen freigestellt.

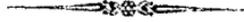
Desgleichen steht es bis zu dem angegebenen Zeitpunkt den Kantonen frei, die Anschaffung des Uniformrockes für die Offiziere vorzuschreiben oder nicht.

Art. 149. Die Bestimmungen des allgemeinen Militärreglements sind mit Annahme des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Bis nach erfolgter Revision der Mannschafts- und Geldskala bleiben jedoch die Bestimmungen desselben über den Bestand des Bundesheeres und die Leistungen der Kantone an Personellem und Materiellem aller Waffengattungen in Kraft. Unmittelbar nachher sind dieselben durch ein neues Gesetz festzustellen.

Art. 150. Die übrigen eidgenössischen Militärreglemente, soweit dieselben mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Widerspruche stehen, bleiben in Kraft.

Im Falle der Revision solcher Reglemente, welche seiner Zeit von der Tagsatzung erlassen worden sind, sollen dieselben der Genehmigung der Bundesversammlung unterstellt werden.



Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Gesetz über die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 8. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

Tafel 1.

Bestand und Bildung einer Kompagnie
Genietruppen.

Grade.	Sap- peure.	Ponton- niere.
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Zweiter Unterlieutenant	1	1
Arzt, mit Oberlieutenantsrang	1	1
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Wachtmeister	4	4
Korporale	8	8
Frater	1	1
Lambouren	3	3
Soldaten	77	77
Total	100	100

B e m e r k u n g e n .

1) Für die Sappeurkompagnien sind vorzugsweise die diesem Dienst entsprechenden Handwerker auszuwählen.

2) Die Pontonnierkompagnien sollen soviel möglich aus Schiffleuten und solchen Handwerkern bestehen, deren Beruf diesem Dienste entspricht.

3) Wenn im Brückenmaterial Aenderungen eintreten, so soll die entsprechende Modifikation im Bestand der Pontonnierkompagnien getroffen werden.

Tafel 2.

Bestand und Bildung der Artilleriekompagnien.

Grade.	12pfünder Kanonen- u. 24pfünder lange Haubitz-Batterie.	8pfünder u. 6pfünder Batterie.	Gebirgs-Batterie.	Maketen-Batterie.	Positionskompagnie.	Park-Kompagnie.
Hauptmann . . .	1	1	1	1	1	1
Oberleutenant . . .	1	2	1	—	1	—
I. Unterleutenant . . .	1	1	1	1	1	1
II. Unterleutenant . . .	1	1	1	1	1	1
Arzt, mit Oberlieu- tenantsrang . . .	1	1	1	—	1	1
Pferdarzt, mit II. Un- terlieutenantsrang . . .	1	1	1	—	—	—
Adjutant-Unteroffizier	1	1	—	—	—	—
Feldweibel . . .	1	1	1	1	1	1
Fourier . . .	1	1	1	1	1	1
Trainwachtmeister . . .	1	1	1	—	—	—
Kanonierwachtmeister	5	7	5	4	5	2
Oberfeuerwerker . . .	—	—	—	—	—	1
Kanonierkorporale . . .	5	7	5	4	5	5
Trainkorporale . . .	4	4	2	1	—	—
Feuerwerker . . .	—	—	—	—	—	8
Kanoniergefreite . . .	13	14	10	4	10	—
Traingefreite . . .	7	8	4	4	—	—
Frater . . .	1	1	1	1	1	1
Hufschmied, wovon 1 Gefreiter . . .	2	2	1	1	—	—
Schlosser . . .	1	1	1	—	1	—
Wagner . . .	1	1	1	—	1	—
Sattler . . .	1	2	1	1	—	—
Trompeter . . .	4	4	3	2	3	—
Lambouren . . .	—	—	—	—	—	2
Kanoniere oder Park- soldaten . . .	40	60	28	28	47	35
Trainsoldaten . . .	44	53	44	15	—	—
Total	138	175	115	70	80	60

Bemerkungen zu Tafel 2.

1) Die beiden Lieutenante bei den Raketenbatterien und den Parkkompagnien können erste und zweite Unterlieutenante oder Oberlieutenant und Unterlieutenant sein.

2) Die Mannschaft einer Parkkompagnie soll mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen und zwar aus Arbeitern in Holz und Eisen, aus Spenglern, Sattlern, Seilern und Flachmalern.

3) Bei den übrigen Artilleriekompagnien sollen sich außer den etatsmäßig angestellten Arbeitern noch mehrere andere solcher Handwerker und, wo möglich, auch einige Zimmerleute, Schneider und Schuster befinden.

Tafel 3.

Bestand und Bildung der Kavalleriekompagnien.

Grade.	Dragoner.	Guiden.
Hauptmann	1	—
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Pferdarzt, mit zweitem Unterlieutenantsrang	1	—
Feldweibel	1	1
Fourier	1	—
Wachmeister	2	2
Korporale	6	4
Frater	1	—
Hufschmied	1	1
Sattler	1	—
Trompeter	4	1
Reiter	56	21
Total	77	32

Bemerkungen.

1) Wenn zwei Dragonerkompagnien zu einer Schwadron vereinigt sind, so befehligt der ältere Hauptmann die Schwadron.

2) Zwei Dragonerkompagnien, zu einer Schwadron vereinigt, wird ein Arzt beigegeben mit Oberlieutenantsrang.

3) Der Oberlieutenant einer Guidenkompagnie kann zum Hauptmannsgrad und der Unterlieutenant zum Oberlieutenant befördert werden.

Tafel 4.

Bestand und Bildung einer Scharfschützen-
kompanie.

Grade.	Anzahl.
Hauptmann	1
Oberlieutenant	1
Erster Unterlieutenant	1
Zweiter Unterlieutenant	1
Feldweibel	1
Fourier	1
Wachmeister	5
Korporale	10
Frater	1
Büchenschmied	1
Trompeter	4
Scharfschützen	73
Total	100

Tafel 5.

Bestand und Bildung eines Bataillonsstabes.

Grade.	Anzahl.
Kommandant	1
Major	1
Adjutantmajor, mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad	1
Quartiermeister, mit Hauptmanns- oder Oberlieutenantsgrad	1
Fahnenträger, mit Lieutenants- oder Adjutantunteroffiziersgrad	1
Feldprediger, mit Hauptmannsgrad	1
Bataillonsarzt, mit Hauptmannsgrad	1
Unterärzte, mit ersten Unterlieutenantsgrad	2
Adjutantunteroffizier	1
Stabsfourier	1
Lambourmajor	1
Waffenunteroffizier, mit Wachtmeistersgrad	1
Wagenmeister, " "	1
Büchsenmacher, " "	2
Schneidermeister, " "	1
Schustermeister, " "	1
Provos	1
Total	19

Bemerkungen zu Tafel 5.

1) Ein Halbbataillon hat nur einen Stabsoffizier mit Kommandanten- oder Majorsgrad, einen Unterarzt und einen Büchschmied.

2) Bataillonen, welche aus Mannschaft beider Glaubensbekenntnisse zusammengesetzt sind, können zwei Feldgeistliche mitgegeben werden.

3) Der Fahnenträger oder einer der bei der Kompagnie eingetheilten Offiziere soll als Waffenoffizier für das Bataillon bezeichnet werden.

4) Bei jedem Bataillon sollen unter den Spielleuten der Kompagnien ein Tambour- und ein Trompeterkorporal aufgestellt sein.

5) Wenn dem Bataillon die Mitführung einer Feldmusik gestattet wird, so soll deren Stärke 21 Mann nicht übersteigen, den Kapellmeister mit Adjutantunteroffiziersrang inbegriffen.

Tafel 6.

Bestand und Bildung der Jäger- und Füsilier-
Kompagnien.

Grade.	Jäger.	Füsilier.
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Zweiter Unterlieutenant	1	1
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Wachtmeister	5	5
Korporale	10	10
Frater	1	1
Zimmermann	1	1
Trompeter	4	—
Tambouren	—	3
Jäger, Füsilier	80—90	80—90
Total	107—117	106—116

Bemerkungen.

1) Zwei Jägerkompagnien und vier Füsilierkompagnien bilden ein Bataillon.

2) Das Gesetz über die Vertheilung der Kontingente auf die Kantone wird das Nähere über die Verwendung der Bruchtheile an Infanterie festsetzen, um je nach der Stärke derselben Halbbataillone oder einzelne Kompagnien daraus zu bilden.

Tafel 7.

Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

	Pferde.
I. Batteriefuhrwerke.	
a. Geschütze.	
Zwölfpfünder-Kanonen	8
Vierundzwanzigpfünder lange Haubizen	8
Achtpfünder- und Sechspfünder-Kanonen	6
Vierundzwanzigpfünder kurze Haubizen	6
Zwölfpfünder-Haubizen	6
b. Borrathslaffetten,	
der bespannten Batterien	4
c. Raiffons und übrige Kriegsfuhrwerke.	
Jeder Raiffon	6
Jeder Raketenwagen	4
Rüstwagen der bespannten Batterien	4
Borrathswagen der Raketenbatterien	4
Feldschmiede der bespannten Batterien	4
II. Für die Divisionsparks bestimmte	
Artilleriefuhrwerke, sowie Linien-	
und Parkraiffons der übrigen	
Waffen.	
a. Borrathslaffetten.	
Für Zwölfpfünder-Kanonen	2
Für Vierundzwanzigpfünder lange Haubizen	2
Für Achtpfünder- u. Sechspfünder-Kanonen	2
Für Vierundzwanzigpfünder kurze Haubizen	2
Für Zwölfpfünder-Haubizen	2

	Pferde.
b. Raïssons und übrige Kriegsfuhrwerke.	
Jeder Artillerie- und ganze Infanteriekaïsson	4
Jeder Raketenwagen	4
Jeder Halbkaïsson für Infanterie, Scharfschützen oder Kavallerie	2
Rüstwagen	4
Feldschmiede	4
Feuerwerkerwagen	4
Artillerie-Schanzzeugwagen	4
Sappeurwagen	2
 III. Fourgons.	
Fourgon einer Abtheilung des Generalstabes	2
Fourgon eines Divisionsstabes	2
Fourgon eines Brigadestabes	1

B e m e r k u n g.

Alle in dieser Tafel nicht benannten Fuhrwerke werden durch Requisitionspferde bespannt.

Tafel 8.

Bestand der Pferde und Saumthiere jeder Batterie.

Pferde.	12pfünder Kanonen- und 24pfünder lange Handig-Batterie.	8pfünder und 6pfünder- Batterie.	Gebirgs-Batterie.	Katzen-Batterie.	Position- Kompagnie.
a. Reitpferde der Offiziere.					
Hauptmann	2	2	1	1	1
Oberleutenant	1	2	1	—	1
Erster Unterleutenant	1	1	1	1	1
Zweiter Unterleutenant	1	1	1	1	1
Arzt	1	1	1	—	1
Pferdarzt	1	1	1	—	—
Total der Offizierspferde jeder Batterie	7	8	6	3	5
b. Reitpferde der Unteroffiziere.					
Adjutantunteroffizier	1	1	—	—	—
Feldweibel	1	1	—	1	—
Fourier	1	1	—	1	—
Trainwachtmeister	1	1	1	—	—
Trainkorporale	4	4	2	1	—
Trompeter	4	4	—	2	—
Total der Reitpferde der Unteroffiziere u. Trom- peter jeder Batterie	12	12	3	5	—
c. Zugpferde	80	84	—	28	—
d. Saumthiere	—	—	44	—	—
Total d. Pferde u. Saum- thiere jeder Batterie	99	104	53	36	5

Tafel 9.
Bestand des Materiellen jeder Batterie.

Materielles.	12pfünder-Kanonen- Batterie.	24pfünder lange Haubiß-Batterie.	8pfünder-Batterie.	6pfünder-Batterie.	Gebirgs-Batterie.	Kaketen-Batterie.
Geschütze:						
Kanonen	4	—	4	4	—	—
Haubißen	—	4	2	2	4	—
Kaketengestelle	—	—	—	—	—	8
Kaiffons:						
für Kanonen	6	—	4	4	—	—
„ Haubißen	—	6	2	2	—	—
Munitionskisten	—	—	—	—	40	—
Kaketenwagen	—	—	—	—	—	6
Vorrathslaffetten:						
für Kanonen	1	—	1	1	—	—
„ Haubißen	—	1	—	—	—	—
Rüßwagen	1	1	1	1	—	—
Werkzeugkisten	—	—	—	—	4	—
Vorrathswagen	—	—	—	—	—	1
Feldschmiede	1	1	1	1	—	—
Fourgon	1	1	1	1	—	—
Total:	14	14	16	16	48	15
Schüsse:						
für Kanonen	562	—	486	700	—	—
„ Haubißen	—	378	132	244	320	—
Kaketen	—	—	—	—	—	—
Total der Schüsse:	562	378	618	944	320	—

Bemerkungen.

- 1) Die Vorrathslaffetten sind auch mit Munition auszurüsten.
- 2) Die Zahl der Schüsse einer Kaketen-Batterie wird durch das Reglement bestimmt.

Tafel 10.

Besoldungsetat des eidgenössischen Stabes.

Grade.	Sold.		Mundportionen.	Fouragerationen.
	Franken.	Wagen.		
Oberbefehlshaber, täglich . . .	40	—	8	8
Chef des Generalstabes . . .	16	—	3	4
Oberst *) in allen Abtheilungen des eidgenössischen Stabes	12	—	3	4
Oberstlieutenant " " . . .	9	—	3	3
Major . . . " " . . .	7	—	2	2
Hauptmann . . . " " . . .	5	5	2	2
Oberlieutenant " " . . .	4	—	2	2
Erster Unterlieutenant " " . . .	3	5	2	2
Zweiter Unterlieutenant " " . . .	3	—	2	2
Stabssekretär	2	—	1	—

*) B e m e r k u n g e n .

1) Wenn ein eidgenössischer Oberst zum Kommando eines Armeekorps berufen wird, so erhält er während der Dauer seiner Anstellung einen täglichen Sold von Frkn. 24, 4 Mundportionen und 4 Fouragerationen.

2) Wenn ein eidgenössischer Oberst zum Kommando einer Division oder der Artillerie berufen wird, so erhält er während der Dauer seiner Anstellung eine tägliche Zulage von Frkn. 4.

Tafel 11.

Besoldungsetat der Beamten des Justizstabes, des
Kommissariatsstabes und des Gesundheitsstabes.

Rang.	Sold.		Mundportionen.	Vorragerationen.
	Kranken.	Wagen.		
a. Justizstab.				
Justizbeamter mit Oberstenrang	12	—	2	—
„ „ Oberstlieutenantsrang	9	—	2	—
Justizbeamter mit Majorrang	7	—	2	—
„ „ Hauptmanns- rang	5	5	2	—
b. Kommissariatsstab.				
Oberkriegskommissär	12	—	2	2
Kriegskommissariatsbeamter:				
Der I. Klasse mit Oberstlieutenantsrang	9	—	2	2
Der II. Klasse mit Majorrang	7	—	2	2
Der III. Klasse mit Hauptmanns- rang	5	5	2	1
Der IV. Klasse mit Oberlieutenantsrang	4	—	2	1
Der V. Klasse mit ersten Unterlieutenantsrang	3	5	2	1
c. Gesundheitsstab.				
Oberfeldarzt	12	—	2	2
Divisionsarzt mit Oberstlieutenantsrang	9	—	2	2
Divisionsarzt mit Majorrang	7	—	2	2
Stabsarzt	5	5	2	1
Stabsapotheker	5	5	2	1
Oberpferdarzt	5	5	2	2
Stabspferdarzt mit Oberlieutenantsrang	4	—	2	1
Stabspferdarzt mit ersten Unterlieutenantsrang	3	5	2	1

Bemerkungen zu Tafel II.

1) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Besoldung des Oberkriegskommissärs.

2) Die Beamten des Kommissariats und des Gesundheitsstabes erhalten nur in dem Falle Fouragerationen, als sie bei den Truppencorps angestellt sind oder denselben in Aufträgen folgen müssen.

3) Wenn der Oberpferdarzt Majorstrang hat, so bezieht er den seinem Rang entsprechenden Sold.

Tafel 12.

Besoldungsetat der Genietruppen.

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Konragerationen.
	Kranken.	Wagen.	Pappen.		
Hauptmann, täglich	4	5	—	2	1
Oberlieutenant	3	2	—	1	—
Erster Unterlieutenant	2	6	—	1	—
Zweiter Unterlieutenant	2	2	—	1	—
Arzt, mit Oberlieutenants- rang	3	2	—	1	—
Feldweibel	—	9	—	1	—
Fourier	—	7	—	1	—
Wachtmeister	—	6	—	1	—
Korporal	—	5	—	1	—
Frater	—	5	—	1	—
Lambour	—	4	—	1	—
Sappeur, Pontonnier	—	3	5	1	—

Tafel 13.

Besoldungsetat der Artillerietruppen.

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Souragerationen.
	Kranen.	Bagen.	Kappen.		
Hauptmann, täglich	4	5	—	2	1
Oberlieutenant	3	2	—	1	1
Erster Unterlieutenant	2	6	—	1	1
Zweiter Unterlieutenant	2	2	—	1	1
Arzt, mit Oberlieutenantsrang	3	2	—	1	1
Pferdarzt, mit zweitem Unterlieutenantsrang	2	2	—	1	1
Adjutantunteroffizier	1	5	—	1	—
Feldweibel	—	9	—	1	—
Fourier	—	7	—	1	—
Trainwachtmeister	—	7	—	1	1
Kanonierwachtmeister	—	6	—	1	—
Oberfeuerwerker	—	7	—	1	—
Kanonierkorporal	—	5	—	1	—
Trainkorporal	—	5	—	1	—
Feuerwerker	—	4	—	1	—
Kanoniergefreiter	—	4	—	1	—
Traingefreiter	—	4	—	1	—
Frater	—	5	—	1	—
Hufschmied als Gefreiter	—	5	—	1	—
Hufschmied	—	4	—	1	—
Schlosser	—	4	5	1	—
Wagner	—	4	5	1	—
Sattler	—	4	5	1	—
Trompeter	—	4	—	1	—
Tambour	—	4	—	1	—
Kanonier oder Parksoldat	—	3	5	1	—
Trainsoldat	—	3	5	1	—

Bemerkungen zu Tafel 13.

- 1) Die Hauptleute der bespannten Batterie erhalten zwei Fouragerationen.
- 2) Die Unteroffiziere und Trompeter, welche nach Tafel 8 beritten sein sollen, erhalten eine Fourageration.
- 3) Die Besoldung der Mannschaft des Parktrains ist für jeden Grad derjenigen des nämlichen Grades der Artillerietruppen gleich.

Tafel 14.

Besoldungsetat einer Compagnie Kavallerie.

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Couragerationen.
	Kranen.	Lothen.	Neppen.		
Hauptmann, täglich . . .	4	5	—	2	3
Oberlieutenant . . .	3	2	—	2	2
Erster Unterlieutenant . . .	2	7	—	2	2
Pferdarzt, mit zweitem Unterlieutenantsrang . . .	2	2	—	1	1
Feldweibel . . .	1	—	—	1	1
Fourier . . .	—	8	5	1	1
Wachtmeister . . .	—	7	5	1	1
Korporal . . .	—	6	5	1	1
Frater . . .	—	6	5	1	1
Hufschmied . . .	—	5	5	1	1
Sattler . . .	—	5	5	1	1
Trompeter . . .	—	6	—	1	1
Reiter . . .	—	5	5	1	1

Tafel 15.

Besoldungsetat einer Scharfschützenkompanie.

Grade.	Sold.			Mundportionen.
	Franken.	Rehen.	Napfen.	
Hauptmann, täglich	4	—	—	2
Oberlieutenant	2	7	—	1
Erster Unterlieutenant	2	3	—	1
Zweiter Unterlieutenant	2	—	—	1
Feldweibel	—	8	—	1
Fourier	—	6	5	1
Wachtmeister	—	5	5	1
Korporal	—	4	5	1
Frater	—	4	5	1
Büchsenmacher	—	4	5	1
Trompeter	—	3	5	1
Scharfschütz	—	3	5	1

Tafel 16.

Befoldungsetat des großen und kleinen Stabes
eines Bataillons Infanterie.

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Feuergenerationen.
	Kranen.	Wagen.	Rappen.		
Kommandant, täglich . .	8	—	—	3	2
Major	6	—	—	2	2
Nidemajor, nach seinem Grad ¹⁾ .					
Quartiermeister, nach sei- nem Grad ¹⁾ .					
Fahrenträger, nach seinem Grad.					
Feldprediger, mit Haupt- mannsrank	4	—	—	2	—
Bataillonsarzt, mit Haupt- mannsrank	4	—	—	2	1
Unterarzt, mit ersten Un- terlieutenantsrank	2	5	—	1	—
Adjutantunteroffizier ²⁾ . .	1	5	—	1	—
Stabsfourier	1	—	—	1	—
Lambourmajor	—	7	—	1	—
Waffenunteroffizier	—	5	—	1	—
Wagenmeister	—	5	—	1	—
Büchsenmacher ³⁾	—	5	—	1	—
Schneidermeister	—	4	—	1	—
Schustermeister	—	4	—	1	—
Provost	—	3	—	1	—

Bemerkungen zu Tafel 16.

1) Der Ademajor und der Quartiermeister beziehen jeder, außer dem Solde, noch eine Fourageration.

2) Wenn dem Bataillon die Mitführung einer Feldmusik gestattet wird, so erhält der Chef derselben Sold und Verpflegung wie der Adjutantunteroffizier, und die Musikanten wie Spielleute.

3) Die Büchschmiede, welche die Kantone für die Gewehrreparaturwerkstätten zu stellen haben, beziehen die nämliche Besoldung wie jene, die den Infanteriebataillonen zugetheilt sind.

Tafel 17.

Besoldungsetat einer Compagnie Infanterie.

Grade.	Sold.			Mundportionen.
	Kranken.	Bahen.	Knappen.	
Hauptmann, täglich	4	—	—	2
Oberlieutenant	2	7	—	1
Erster Unterlieutenant	2	3	—	1
Zweiter Unterlieutenant	2	—	—	1
Feldweibel	—	7	5	1
Fourier	—	6	—	1
Wachtmeister	—	5	—	1
Korporal *)	—	4	—	1
Frater	—	4	—	1
Zimmermann	—	3	—	1
Tambour oder Trompeter	—	3	5	1
Jäger oder Füsilier	—	3	—	1

B e m e r k u n g.

*) Der Tambour- und der Trompeterkorporal beziehen an Sold 4 Bahen 5 Knappen.

Tafel 18.

Besoldungsetat des Personellen der Ambulancen.

Stelle.	Gold.			Mundportionen.
	Franken.	Marken.	Sappen.	
Ambulancenarzt erster Klasse, Hauptmannsrank	4	—	—	2
Ambulancenarzt zweiter Klasse, mit Oberleutenantsrang	3	2	—	1
Apotheker	3	—	—	1
Ambulancenarzt dritter Klasse, mit ersten Unterleutenants- rang	2	5	—	1
Apothekergehülfe, mit zweiten Unterleutenantsrang	2	—	—	1
Krankenwärter erster Klasse	1	—	—	1
Krankenwärter zweiter Klasse	—	6	—	1

B e m e r k u n g.

Die Ambulancenärzte erster Klasse erhalten Fourage-
rationen, wenn sie bei den Truppenkorps angestellt sind,
oder denselben in Aufträgen folgen müssen.

Bern, den 31. Mai 1850.

Provisorisches Reglement

über die

Entschädigung der Gerichtspersonen und die übrigen
Kosten der Verwaltung der Bundesrechtspflege.

Der schweizerische Bundesrath,

In Ausführung des Art. 88 des Gesetzes über die
Organisation der Bundesrechtspflege,

beschließt:

Art. 1. Die Kosten der Verwaltung der Bundesrechtspflege werden aus der Bundeskasse bestritten. Die von den Parteien im Civil- und Strafprozeß für Rechnung der Bundeskasse zu erhebenden Gebühren sind durch besondere Gesetze zu bestimmen. Bis zur Erlassung derselben werden sie durch das Bundesgericht im einzelnen Falle festgestellt.

Art. 2. Die Gerichtsbeamten beziehen während der Sitzungstage folgende Taggelber:

der Präsident des Bundesgerichtes	. . .	Fr. 14
die Mitglieder und Suppleanten des Gerichts	„	10
der Gerichtsschreiber und sein Stellvertreter	„	14
ein Untersuchungsrichter	„ 10
ein Gesch. d. orner	„ 3

Für die nothwendigen Reisetage wird das nämliche Taggeld geleistet. Ueberdies erhalten diese Beamten, im

Fälle ihre Entfernung von Hause mehr als eine Stunde beträgt, ein Reisegeld von 5 Bagen für die Stunde.

Art. 3. Für besondere Arbeiten werden der Präsident und die Berichterstatter des Gerichtes, sowie der Gerichtsschreiber und sein Stellvertreter im Verhältniß der darauf verwendeten Zeit durch das Gericht entschädigt.

Art. 4. Die Entschädigung des Generalanwaltes und des Bezirksanwaltes wird nach Maßgabe der Arbeit jeweilen von dem betreffenden Gerichte bestimmt.

Art. 5. Die von den Gerichtsbeamten bestellten Experten haben nebst allfälligen Fahrkosten ein Taggeld von 2 — 16 Franken nach dem Ermessen des Gerichtes zu beziehen. Ausnahmsweise ist das Bundesgericht ermächtigt, die Entschädigung der Experten für ihre Auslagen und Mühewalt durch eine Aversalsumme festzusetzen.

Art. 6. Zeugen, die vom Sitzungslokale des Gerichtes über eine Stunde entfernt wohnen, erhalten außer den Fahrkosten ein Taggeld von 2 Franken. Zeugen, die am Sitzungsorte selbst oder in der nächsten Umgebung wohnen, werden in diesem Verhältniß nach Maßgabe ihres Zeitverlustes entschädigt.

Art. 7. Wenn das Bundesgericht Angeklagten im Kriminalprozeße einen amtlichen Bertheidiger bestellen würde, so hat es dessen Entschädigung zu bestimmen, und die Bundeskasse haftet hiefür, insofern die Deckung nicht auf andere Weise erhältlich ist.

Art. 8. Die Besoldung von Kopisten, Weibern, Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärtern wird jedes Mal vom Bundesgerichte bestimmt und der Gerichtskasse verrechnet. Dasselbe wird sich hierüber, soweit es nöthig

ist, mit der betreffenden Kantonsbehörde in's Einverständniß setzen und im Uebrigen auf den Ortsgebrauch Rücksicht nehmen.

Art. 9. Dieses Reglement ist dem Bundesgerichte mitzutheilen und im Bundesblatte bekannt zu machen.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

(Vom 3. Juni 1850.)

Der Bundesrath hat beschlossen, in l'Ecrena près la Brevine eine Nebenzollstätte zu errichten, welche demnach ehestens eröffnet werden soll.



Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft. (Vom 8. Mai 1850.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1850
Date	
Data	
Seite	119-186
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 349

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.